

# SATZUNG

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen  
„Förderverein der kath. Grundschule Hennef e.V.“

Er soll unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister eingetragen werden.

- (2) Er hat seinen Sitz in 53773 Hennef-Geistingen.  
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Grundschule, insbesondere durch

- a) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Mitteln für den wissenschaftlichen und künstlerischen Unterricht,
- b) Förderung von Schulsport, Schulwanderungen und Studienfahrten,
- c) Förderung von sonstigen Veranstaltungen der Schule,
- d) Unterstützung bedürftiger Schüler,
- e) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,
- f) Unterstützung der Tätigkeit der Schülermitverwaltung.

Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung und der Schulpflegschaft.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern. Mitglieder werden aufgrund eines Aufnahmeantrages vom Vorstand aufgenommen. Sie beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Beitrittserklärung erfolgt.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- b) durch den Tod des Mitgliedes.
- c) durch Ausschluss. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es den Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder den Mitgliedsbeitrag trotz Anmahnung nicht zahlt. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen zwei Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung Berufung einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

### § 4

#### **Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

Er wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Freiwillige Förderbeiträge (Spenden) sind auch von Nichtmitgliedern erwünscht.

### § 5

#### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## § 6

### Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt. In diesem Falle muss der Vorstand die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von 6 Wochen einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich einberufen.

(3) Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen beim Vorstand rechtzeitig eingehen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen dagegen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(7) Der Vorstand hat alsbald nach Beendigung eines jedes Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Vorstand den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr vor. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 7 Abs. 1, Buchstabe a-c, sowie zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Sie beschließt außerdem über die Höhe der Beiträge.

## § 7

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
  - b) dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter
  - c) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
  - d) dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft, falls er nicht bereits aufgrund Wahl Mitglied des Vorstandes ist. Er kann sich durch seinen Vertreter in Vorstandssitzungen vertreten lassen.
  
- (2) Die unter Absatz 1, Buchstabe a – c genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand einen vorläufigen Nachfolger bestimmen. Die nächste außerordentliche Mitgliederversammlung kann den Nachfolger bis zu dem Zeitpunkt der Neuwahl aller zu wählenden Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Absatz 7, Satz 4 bestätigen oder einen anderen vorläufigen Nachfolger bestimmen.
  
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## § 8

### Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Über wichtige Angelegenheiten der Geschäftsführung, insbesondere über die Verwendung von Vereinsmitteln, entscheidet der Gesamtvorstand. Zur Eingehung von Verbindlichkeiten ist der Vorstand nicht befugt.
  
- (2) Die Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister geführt. Zahlungen sind Vertretungshandlungen im Sinne des Absatzes 4.
  
- (3) Die Kassenprüfer können jederzeit die Kasse gemeinsam prüfen. Mindestens einmal im Geschäftsjahr führen sie eine ordentliche Kassenprüfung durch.

Der Schatzmeister hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den von den Kassenprüfern geprüften Kassenbericht vorzulegen. Er ist außerdem verpflichtet, den Vorstand jederzeit auf Anforderung über den Kassenstand zu unterrichten.

(4) Der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind je zwei von ihnen gemeinsam berechtigt und verpflichtet.

## § 9

### Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende oder, wenn dieser verhindert ist, sein Stellvertreter, beruft den Vorstand nach Bedarf ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies fordern.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(4) Der Vorstand kann weitere Personen (Schulleiter, SMV-Vertrauenslehrer, Schülersprecher etc.) als beratende Mitglieder zu den Sitzungen hinzuziehen.

## § 10

### Gewinne und Verwaltungsausgaben

(1) Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

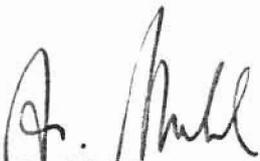
(2) Durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

## § 11

### Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Hennef, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat. Falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke einer anderen Schule zu verwenden.

Hennef, den 18. Oktober 2006

  
A. Mehl  
1. Vorsitzende

  
B. Klein  
1. Schriftführerin